

Kennzeichnung von Hunden

Gemäß der Hundeabgabenordnung müssen Hunde ab einem Alter von 3 Monaten bei der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Der Hundehalter oder die Hundehalterin erhält eine Hundemarke, die am Halsband des Hundes angebracht werden muss, wenn der Hund sich außerhalb des Hauses befindet.

Bei Tod, Umzug, Weitergabe des Tieres ist dies der Behörde mitzuteilen.

Ihre Ansprechpartnerin in der Stadtgemeinde Voitsberg ist Frau Petra Krammer, Rathaus, 1. Stock, Zimmer 14, Tel. 03142/22170-237



www.voitsberg.at

Eine kleine Rechtskunde für Hundebesitzer



Eine Initiative der Stadtgemeinde Voitsberg



„Rund ums Hundstrümmer!“

Hundekot gehört **nicht**

- auf Gehsteige
- auf Gehwege
- auf Kinderspielplätze
- in Sandkisten
- in Fußgängerzonen
- in Stadtgartenanlagen
- öffentliche Sport- und Freizeitanlagen



Die Entsorgung ist Aufgabe der Hundebesitzer/innen!

Hundebesitzer/innen sind gesetzlich verpflichtet, den Kot ihres Hundes zu entsorgen.

Eine hygienische Entfernung des Hundekots erfolgt mit

- einem **Plastiksackerl** und einem Stück **Papier** (in vielen Großstädten selbstverständlich)
- einem **Hundeset** (Plastiksackerl mit Spachtel)

Auch Hunde kann man versichern

Haftpflichtversicherung für Hunde

Fügt mein Hund jemandem einen Schaden zu (z.B. Körperverletzung, Beschädigung einer fremden Sache); muss ich unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für diesen Schaden leisten (z.B. Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang, Reparaturkosten).

Ob und in welchem Umfang Ersatz geleistet werden muss, legen die Gesetze fest. Wichtigste Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist die Herbeiführung des fremden Schadens durch ein Verschulden.

Die Hundehaftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die Schadenersatzverpflichtung des jeweiligen Verwahrers, Betreuers oder Verfügungsberechtigten.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht darin, dass sie den Versicherungsnehmer hinsichtlich der gegen ihn erhobenen Schadenersatzansprüche freistellt, d.h.:

- berechnete Schadenersatzansprüche bezahlt
- unberechtigte Ansprüche abwehrt (Rechtsschutzfunktion).

Was Hundebesitzer beachten müssen

Auszug aus dem Landes-Sicherheitsgesetz

§ 3b Halten von Tieren

- (1) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Tieren haben diese in einer Weise zu beaufsichtigen oder zu verwahren, dass dritte Personen weder gefährdet noch unzumutbar belästigt werden.
- (2) Die Halterinnen/Halter oder Verwahrerinnen/Verwahrer von Hunden haben dafür zu sorgen, dass öffentlich zugängliche, insbesondere städtische Bereiche, die stark frequentiert werden, wie z. B. Geh- oder Spazierwege, Kinderspielplätze, Freizeitanlagen oder Wohnanlagen, nicht verunreinigt werden.
- (3) Hunde sind an öffentlich zugänglichen Orten wie auf öffentlichen Straßen oder Plätzen, Gaststätten, Geschäftslokalen und dergleichen, entweder mit einem um den Fang geschlossenen Maulkorb zu versehen oder so an der Leine zu führen, dass eine jederzeitige Beherrschung des Tieres gewährleistet ist.
- (4) In öffentlichen Parkanlagen sind Hunde jedenfalls an der Leine zu führen.
- (5) Der Maulkorb muss so beschaffen sein, dass der Hund weder beißen noch den Maulkorb vom Kopf abstreifen kann.
- (6) Der Maulkorb oder Leinenzwang gilt nicht für Hunde, die zu speziellen Zwecken gehalten werden und die Sicherung des Hundes mit Maulkorb oder Leine der bestimmungsgemäßen Verwendung entgegensteht. Zu diesen Hunden zählen insbesondere Jagd-, Therapie- und Hütehunde sowie Diensthunde der Exekutive, des Militärs und Rettungshunde.

SO WIRD'S GEMACHT:



Hat Ihr Hund sein „Gschäftel“ gemacht...



nehmen Sie ein Plastiksäckchen...



greifen Sie die Hundstrümmer mit Hilfe des Sackerls auf...



stülpen Sie anschließend mit der anderen Hand das Sackerl um...



und ab damit in die Mülltonne. Eine saubere Sache - für Sie, Ihren Hund und unsere Umwelt!